

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“

Entwurf 1. Fassung Umweltbericht

Stand: 26. Januar 2016

Geltungsbereich – Luftbild (Quelle: Hajo Dietz)



Planungsgebiet B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	4
1.2 Plangrundlagen	4
2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung.....	5
2.1 Boden.....	5
2.2 Wasser	6
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	7
2.3.1 Pflanzen	7
2.3.2 Tiere	9
2.3.3 Biologische Vielfalt	10
2.4 Landschaft.....	10
2.5 Mensch, menschliche Gesundheit	11
2.5.1 Erholung.....	11
2.5.2 Lärmbelastung.....	12
2.5.3 Störfallvorsorge	13
2.6 Luft.....	14
Ausgangssituation	14
2.7 Klima	14
2.8 Kultur- und Sachgüter.....	15
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	16
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	16
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	18
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	20
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	20
6. Geprüfte Alternativen.....	20
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22
9. Zusammenfassung	22

ANHANG:

Blatt 01: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Blatt 02: Tabelle Ausgleichsbilanz

Plan 03: Biotop-/ Nutzungstypen Bestand (Urzustand mit U-Bahn)

Plan 04: Biotop-/ Nutzungstypen Entwicklung

1. Einleitung

Das Bebauungsplan (B-Plan)-Verfahren Nr. 4614 „Züricher Straße“ soll voraussichtlich im März 2016 eingeleitet werden. Es handelt sich um einen herausgelösten Teilbepauungsplan aus dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“, der die städtebauliche Entwicklung in Großreuth b. Schweinau Nürnberg auf Grundlage eines Gesamtstrukturkonzeptes beinhaltet. Der B-Plan Nr. 4601 wurde am 28.10.2010 eingeleitet.

Die Grundzüge der o.g. Planung bleiben auch im Zuge des Wettbewerbs und der daran anschließenden, vertiefenden Rahmenplanung unverändert; Zielrichtung ist nach wie vor die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete für ca. 300 Wohneinheiten, Festsetzung öffentlicher Grün- und Spielflächen. Eine Veränderung gegenüber dem o.g. Gesamtstrukturkonzept erfuhr jedoch die städtebauliche Konzeption hinsichtlich der Baukörperstellung und der Höhenentwicklung. Da die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) bereits für den BP Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ durchgeführt wurden und sich die Planungen im Bereich des künftigen Stadtteilzentrums nicht grundsätzlich geändert haben, könnte bei der Aufstellung des BP Nr. 4614 „Züricher Straße“ auf diese Verfahrensschritte verzichtet werden. Auf Grund des großen zeitlichen Abstands zwischen den einzelnen Planungsschritten sowie zur Bekanntmachung des Wettbewerbsergebnisses bzw. des vorliegenden städtebaulichen Entwurfs soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch wiederholt werden. Auf die Wiederholung der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird verzichtet; die für den BP Nr. 4614 relevanten Aussagen wurden bzw. werden jedoch im Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Aktualisierung des dem BP Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ zu Grunde liegenden Gesamtstrukturkonzeptes konzentriert sich die Bebauung nun verstärkt um das in direkter Nähe zu dem künftigen U-Bahnhof geplanten Stadtteilzentrum. Insbesondere südwestlich der Gerhart-Hauptmann-Straße wurde die dortige Bestandsbebauung durch maßstabsgleiche Doppelhäuser ergänzt. Die Erschließung dieser Bebauung erfolgt über eine in Verlängerung der Züricher Straße liegende Stichstraße. Deren Lage berücksichtigt einerseits verkehrsplanerische Gesichtspunkte (u.a. Ausbildung eines deckungsgleichen Kreuzungsbereichs mit der Züricher und der Appenzeller Straße) und andererseits ökologische Gesichtspunkte (u.a. Einhaltung eines Mindestabstands zum Bestandsgrün im Friedhof Großreuth). Im Gegenzug verringert sich die Bebauung um den alten Ortskern von Großreuth; auf einen Teilbereich der nördlich der Thomaskirche geplanten Bebauung wird verzichtet. Ein Teil der fraglichen Bereiche liegen bereits im Geltungsbereich des BP Nr. 4614 „Züricher Straße“ und wird der hier geplanten öffentlichen Grünfläche zugeschlagen. Hintergrund dieser Baumassenverschiebung ist insbesondere die Ausnutzung des leistungsfähigeren Verkehrsnetzes im Norden des Plangebiets und die direkte Nähe zum künftigen U-Bahnhof. Durch den U-Bahnanschluss und den urbanen Platz ist die städtebauliche Konzentration um die U-Bahnhaltestelle sinnvoll. Die weniger leistungsfähige Infrastruktur im Süden wird dadurch weniger belastet.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung erfolgt im vorliegenden Umweltbericht eine Umweltprüfung¹. Das Büro Adler & Olesch Landschaftsarchitekten GmbH aus Nürnberg wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt.

Zu dem o.g. B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“ liegt seitens des Umweltamtes bereits folgende Untersuchung vor:

- Vertiefende Untersuchung der Umweltauswirkungen zur Strukturkonzeptstudie Großreuth bei Schweinau, Stand 28.10.2010.

¹ nach § 2 Absatz 4 BauGB

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Eine Beschreibung der Planungsziele des übergeordneten B-Plans Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ findet sich im Text zu der vertiefenden Untersuchung der Umweltauswirkungen zur Strukturkonzeptstudie Großreuth b. Schweinau vom 28.10.2010.

Im darauf folgenden Teilbebauungsplan Nr. 4614 „Züricher Straße“ liegt der Fokus der geplanten Entwicklung auf vier Bereichen für allgemeine Wohngebiete (WA) sowie der Errichtung eines zentralen Platzes in Verbindung mit dem U-Bahnhof der geplanten Verlängerung der U-Bahn U3. Die hier geplante, verdichtete Bebauung (Geschoßwohnungsbau) ist mit Wohn-, Dienstleistungs- und Nahversorgungsfunktion geplant.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung der Wohn- und Quartiersbebauung schaffen. Der Umgriff beinhaltet eine Fläche von 8,7 ha.

Eine detaillierte Beschreibung der Planungsziele und beabsichtigten Festsetzungen finden sich im Planbericht der B-Plan-Begründung bzw. der Satzung zum B-Plan Nr. 4614.

Eine Auflistung der im Planbericht vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung negativer Umweltauswirkungen findet sich unter Punkt 4 dieses Umweltberichtes. Ergänzungen folgen im Laufe des Verfahrens.

1.2 Plangrundlagen

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) Plan Nr. 12-FNP-18-05/ Blatt 05 vom 08.03.2006: Wohnbaufläche.
- Masterplan Freiraum (Gesamtstädtisches Freiraumkonzept Nürnberg, GfK und Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“): Angrenzend an Schlüsselmaßnahme „Urbane Parklandschaft – Westpark-Tiefes Feld“.
- Stadtklimagutachten: Benachbarte Fläche zu Plangebiet „Tiefes Feld“.
- Stadtklimagutachten, Stadt Nürnberg 2014.
- Vorhandene Bebauungspläne im Geltungsbereich: B-Plan Nr. 4601 (übergeordnet)
- Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg (2008): Biotop Nr. N-12-31-003, -005, -007, -008, siehe Kartierung Strukturkonzept Großreuth bei Schweinau vom 28.10.2010.
- ABSP²: Flächen Nr. 599, 549, 591, siehe Kartierung Strukturkonzept Großreuth bei Schweinau vom 28.10.2010.
- Faunistische Angaben nach der Artenschutzkartierung (ASK): Die Prüfung nach ggf. vorhandene Flächen erfolgt im weiteren Verfahren.
- Geschützte Biotopflächen entsprechend § 30 BNatSchG i.V.m. § 23 BayNatSchG: Keine Flächen vorhanden.
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete: Keine Flächen vorhanden.
- FFH- oder SPA-Gebiete³: Keine Flächen vorhanden.

² Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg

³ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt- auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen (Aufstellung siehe Anhang/ Blatt 01) im B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“ berücksichtigt werden, wird in diesem Kapitel beschrieben.

Das Gelände des Planungsgebietes wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich der Gerhart-Hauptmann-Straße ist ein Areal mit frei stehenden Einfamilienhäusern vorhanden, sowie in Randbereichen vorhandene Gehölz- und Brachenstrukturen.

Eine bereits - unabhängig vom vorliegenden B-Plan - durchgeführte Veränderung in den bestehenden Strukturen erfolgte mit der Einrichtung der Baustelle für die Verlängerung der U-Bahn U3. Diese bildet nach Fertigstellung, neben einer befestigten Fläche über der neuen U-Bahnrohre, grundsätzliche Wiederherstellungs- und Ausgleichmaßnahmen im Planungsgebiet. Dieser Zustand nach Fertigstellung des U-Bahnhofes bildet die Ausgangslage für die Bewertung des „Urzustandes“ des Planungsgebietes. Siehe dazu auch die Biotop- und Nutzungskartierung im Anhang. Die o.g. Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil der für die Verlängerung der U-Bahn erforderlichen Planfeststellung und werden detailliert in dem dazugehörigen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) beschrieben. In der Begründung zum BP Nr. 4614 „Züricher Straße“ wird erläutert, inwieweit diese Maßnahmen durch die städtebauliche Planung überformt werden und wo der hierfür erforderliche Ausgleich erfolgen soll.

2.1 Boden

Ausgangssituation

Ein Bodengutachten mit Fokus auf das Planungsgebiet liegt derzeit nicht vor, jedoch für das übergreifende Gebiet des B-Plans Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“: Im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchung wurden die im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4601 liegenden 18 Bohrpunkte, 4 davon als Handbohrungen (05/2002) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4614 „Züricher Straße“, geprüft. Es wurde eine Kampfmittelsondierung mittels Magnetik durchgeführt und freigegeben (siehe auch Abschlussbericht KaMiSo GmbH, Böblingen, Stand 26.10.2012).

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus dem Blasensandstein des mittleren Keupers. In diesem Festgesteinpaket können dem Sandstein Tonlinsen zwischengeschaltet sein.

In dem Gebiet liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Neben der Funktion als landwirtschaftliche Nutzflächen, u.a. für Gemüseanbau und Mais, haben die Böden eine Funktion als Klimaregulativ (z.B. Temperaturpufferung, CO₂-Abbau).

Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion sind im ABSP der Stadt Nürnberg für das Planungsgebiet kartiert, siehe Kartierung Strukturkonzept Großreuth bei Schweinau vom 28.10.2010., Seite 4.

Die vorhandenen, unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Böden sind in ihrer Funktion weitgehend intakt.

Das Schutzgut Boden weist insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung und Wertigkeit auf.

Auswirkungen / Prognose

Die vorliegende Planung sieht eine Bebauung mit Gebäuden bis zu 20% vor, sowie bis zu 16% Wege- und Platzflächen. Insgesamt sind somit bis zu 36% der Gesamtfläche als befestigte Flächen möglich.

Ein Großteil der überbauten Flächen besteht derzeit aus intensiv genutzter Landwirtschaft mit entsprechendem Einsatz von Düngemitteln und mechanischer Bearbeitung. Diese wohnortnahen Flächen zur Produktion von Lebensmitteln gehen vollständig verloren. Es handelt sich gem. Bodenschätzungskarte Bayern um sog. Bereiche „ertragreichste Böden Nürnbergs“.

Eine Begründung gem. §1a BauGB für die Inanspruchnahme dieser Flächen folgt durch das Stadtplanungsamt in der Begründung zum B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“.

Durch die geplante Überbauung wird in den übrigen, bislang unversiegelten Flächen (Brachen, Gehölze) der Boden durch Aushub und Versiegelung beeinflusst.

Insgesamt bedeutet die Maßnahme für sämtliche, bisher uneingeschränkt funktionstüchtige Böden einen nachhaltigen Eingriff bis teilweisen Totalverlust.

Die Planung sieht umfassende Maßnahmen zur Aufwertung und Ausgleich auf diesen Flächen vor, mind. 64% des Planungsgebietes bleiben unbebaut. Diese werden im Großteil zu zusammenhängenden öffentlichen Parkanlagen entwickelt, die Wohnbebauungen erhalten Gartenflächen.

Insgesamt werden bei der Realisierung der Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.

Im weiteren Verfahren ist die Durchführung folgender Maßnahmen nötig:

- Bei Bedarf Erstellen eines erweiterten Versickerungsgutachtens (s. Kapitel 2.2)

2.2 Wasser

Ausgangssituation

Die Böden haben eine Neubildungs- und Filterfunktion für das Grundwasser.

Im Planungsgebiet sind aktuell keine erheblichen Grundwasserverunreinigungen bekannt.

Der Grundwasserflurabstand ist mit 5-7 m für eine Versickerung ausreichend groß (Angaben gem. hydrologischem Gutachten CDM Smith, 2013).

Der vorliegende Untergrundbau aus verwitterten Keupersandsteinen mit geringer Auflage von Lockersedimenten ist grundsätzlich für eine Versickerung geeignet. Jedoch kann im Bereich von Ton- und Schlufflagen je nach deren Ausbildung eine Versickerung unmöglich werden.

Aufgrund (möglicher) tendenziell ungünstiger Voraussetzungen vor Ort, wie z.B. geringe Aufschlussdichte oder Inhomogenität des anstehenden Gebirges, sollte eine detaillierte Erkundung im Bereich der geplanten Versickerungsflächen durchgeführt werden.

Weitere Untersuchungen im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt werden derzeit im Rahmen einer Nachbeauftragung zum bestehenden Versickerungsgutachten für den übergeordneten B-Plan Nr. 4601 von 2013 durchgeführt.

Das Schutzgut Wasser weist insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung und Wertigkeit auf.

Auswirkungen / Prognose

Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten bzw. bebauten Flächen soll in der vorliegenden Planung ohne Ausnahme in eine Wasserfläche/ Wasserbecken bzw. in Flächen zur Regenwasserversickerung versickert werden. Die Gebäude sollen Gründächer erhalten, welche ebenfalls in die Sickerflächen abgeleitet werden können.

Das anfallende Niederschlagswasser dieser Flächen soll mit einem Überlauf, entsprechend der natürlichen Topografie des Geländes, in das angrenzende Planungsgebiet „Tiefes Feld“ hin zum Diebsgraben geführt werden.

Der hohe Grad von ca. 64% an unversiegelten Flächen erlaubt weiterhin die Funktion der Grundwasserneubildung und lässt geringe Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und seiner Funktion erwarten.

Die Situation auf dem Baufeld wird im Bereich der ehemaligen Landwirtschaftsflächen verbessert, da über die neuen Grün- bzw. Parkflächen kein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln mehr erfolgt.

Die vorhandenen Straßen (Züricher Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße) sind derzeit noch an das vorhandene Mischsystem angeschlossen.

Insgesamt werden bei der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Im weiteren Verfahren ist die Durchführung folgender Maßnahmen nötig, um die technische Machbarkeit im Planungsgebiet beurteilen zu können:

- Freiflächenplanung zur Ausgestaltung der Wasser-/ Sickerflächen
- Bei Bedarf Erstellen eines erweiterten Versickerungsgutachtens

2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.3.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

Das Gebiet ist nach Fertigstellung des U-Bahnhofes der U3, zusammen mit den im Südwesten der Gerhart-Hauptmann-Straße bestehenden Einfamilienhäusern, zunächst zu etwa 5% bebaut. Die Freiflächen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Weiterhin sind kleinere Brachflächen verschiedener Sukzessionsstadien zu finden, sowie einige Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Wildsträuchern.

Da der Bau der U3 bereits vor der Umsetzung des B-Plans Nr. 4614 „Züricher Straße“ erfolgt, stellen die Ausgleichsmaßnahmen aus dem U-Bahnbau den eigentlichen „Urzustand“ (Urzustand mit/nach U-Bahnbau) des Planungsgebiets dar, welcher die Grundlage der Ausgleichsbilanzierung bildet; siehe Biotop-/ Nutzungstypenkartierung.

Brachflächen

Die größte Brachfläche befindet sich entlang der Appenzeller Straße (ABSP Nr. 599 „lokal bedeutsam“). Sie besteht aus vergraster Brachfläche/ Wiesenbrache. Kleine Flächen befinden sich an der Kreuzung Züricher Straße/ Genfer Straße und hinter den Parkbuchten Genfer Straße (keine Kartierung ABSP).

Als Ausgleichsmaßnahme des U-Bahnbaus sind zwischen Züricher Straße und U-Bahn- röhre (späterer U-Bahnhof) zusätzliche Flächen mit Wiesenbrachen (Ruderalflächen) vorgesehen.

Gehölzbestände

Die Bestände befinden sich insel- oder saumartig entlang der Züricher und Appenzeller Straße (ABSP Nr. 591 „lokal bedeutsam“, SBK N-1231-008 „dichtes Gebüsch aus vielen verschiedenen Arten“, SBK N-1231-005 „lichte Gebüsche auf Brachflächen“) sowie in privaten Gartengrundstücken der Einfamilienhäuser südwestlich der Gerhart-Hauptmann- Straße (ABSP Nr. 549 „lokal bedeutsam“). Im Süden des Friedhofs ist eine Baumgruppe vorhanden (SBK N-1231-003 „Baumgruppe aus (...) Ahornen auf dem alten Friedhof (...)). Das kartierte Feldgehölz (SBK N-1231-007 „eingezäuntes Feldgehölz aus dominierendem Spitzahorn“) wurde im Zuge des U-Bahnbaus bis auf eine Restfläche entfernt und ist derzeit mit ca. 30% der ursprünglichen Fläche wieder in die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen integriert. Hier steht eine genaue Quantifizierung (auch in Hinblick auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) noch aus.

Ackernutzung

Die Nutzung nimmt im gesamten Planungsgebiet große Bereiche ein und bestand im Jahr 2014/ 2015 u.a. aus intensivem Gemüseanbau und Maisäckern.

Das Schutzgut Pflanzen weist eine sehr unterschiedliche Bedeutung und Wertigkeit auf: Brachflächen: mittel, Gehölzbestände: hoch, Ackerflächen: gering.

Auswirkungen / Prognose

Die Siedlungsgebiete sind als zusammenhängende Flächen entlang der Züricher Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße konzentriert und erlauben die Schaffung bzw. den Erhalt unterschiedlicher Freiflächen im Südosten/ Süden, Südwesten/ Westen.

In einigen Bereichen zeigen sich Konflikte mit den vorhandenen bzw. aus dem Ausgleich U-Bahnbau heraus geplanten Vegetationsbeständen und den im B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“ geplanten Siedlungs- und Verkehrsflächen. Diese werden im Folgenden näher erläutert. Vorschläge zu konfliktmindernden Maßnahmen werden unter Kapitel 4 aufgelistet.

Die geplanten Wiesenbrachen am U-Bahnhof sowie die geplanten, extensiv gepflegten Straßenränder können aufgrund der neuen Bebauung und Konzentration um den U-Bahnhof nicht umgesetzt werden. Es erfolgt zunächst eine Verrechnung mittels Ausgleichsbilanzierung.

Entlang der Züricher Straße sind flächendeckend Siedlungsgebiete vorgesehen. Die vom U-Bahnbau verbliebenen Gehölzstrukturen sowie die Bestände im Nordosten werden vollständig zerstört: Eine Wiederherstellung der Baumhecken an der Gerhart-Hauptmann-

Straße gem. Urzustand nach U-Bahnbau (im LBP ist die Wiederherstellung dieser Baumhecke vorgesehen) ist nicht möglich, so dass die Baumhecken entsprechend im Südwesten des Planungsgebietes ersetzt werden sollen.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit bestehende Einzelgehölze oder Gehölzgruppen erhalten werden und in die neu zu schaffenden Freiflächen integriert werden können. Dies gilt auch hinsichtlich der Anlage der Versickerungsflächen südwestlich der Gerhart-Hauptmann-Straße.

Da die Lage der neuen Erschließungen verkehrsplanerisch und städtebaulich zwingend erforderlich ist (insbesondere die Stichstraße zur Erschließung der geplanten Bebauung südwestlich der Gerhart-Hauptmann-Straße), werden im weiteren Verfahren Maßnahmen zum langfristigen Erhalt bzw. zur Schädigungsvermeidung bei angrenzendem Baum- und Gehölzbestand untersucht. Dies betrifft auch die Gehölzbestände innerhalb der südlich der Gerhart-Hauptmann-Straße gelegenen Privatgrundstücke. Für ausgewählte Einzelgehölze bzw. Baumgruppen in diesen Bereichen ist ggf. ein Baumgutachten erforderlich. Dies wird im weiteren Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt abgestimmt.

Eine Festlegung der Quantität und Qualität von Ersatzpflanzungen erfolgt ebenfalls im weiteren Verfahren, dies auch im Bezug zur inhaltlichen und fachlichen Untersuchung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Diese steht derzeit noch aus.

Die Feldwege durch das Planungsgebiet mit nährstoffliebender Vegetation entfallen, teils zugunsten der Bebauung, teils für die Anlage der neuen Parkanlagen. Die Ackerflächen werden entsprechend ihrer Wertigkeit als intensive Äcker bzw. intensiver Gemüseanbau in die Ausgleichsbilanzierung einkalkuliert.

Die Ausgestaltung der öffentlichen Freiräume mit z.B. in die Flächen integrierte extensive Bereiche, wird im weiteren Verfahren geprüft.

Eine Bewertung der Auswirkungen kann erst im weiteren Verfahren differenziert beurteilt werden.

Im weiteren Verfahren ist die Durchführung folgender Maßnahmen nötig:

- Freiflächenplanung zur Ausgestaltung der Freiräume

2.3.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand

Faunistisch interessante Bereiche stellen die Brachflächen sowie die Heckengehölze dar (gem. Stadtbiotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) dar.

Ferner dienen die landwirtschaftlichen Flächen als potentielle Räume zur Nahrungsaufnahme für verschiedene Tierarten. Eine Detailausarbeitung sowie die inhaltliche und fachliche Prüfung der vorliegenden saP sind derzeit noch in Arbeit.

Es können deshalb noch keine weiterführenden Aussagen zur Bedeutung des Schutzgutes und der Erheblichkeit der Auswirkungen getroffen werden.

Baumhöhlenbewohner (Fledermäuse, Vögel)

Die verwilderten Gartenbestände südwestlich der Gerhart-Hauptmann-Straße sind potentielle Wohn- und Brutmöglichkeiten für entsprechende Fledermäuse und Vögel. Kartiert wurde eine Brut des Hausrotschwanzes, des Weiteren besteht Brutverdacht an mehreren Stellen. Die Bäume müssen auf Höhlen untersucht werden. Ein Ergebnis steht noch aus.

Heckenvögel

Die vorhandenen Baum- und Strauchhecken können von Heckenvögeln als Brutlebensraum genutzt werden. Es wurden verschiedene Vogelarten nachgewiesen, darunter einige häufig vorkommende Arten. Die Quantität der CEF-Maßnahmen müssen geprüft werden, ein Ergebnis steht noch aus.

Offenlandarten Rebhuhn

Auf der im Westen benachbarten Fläche wurde ein Brutpaar des Rebhuhns nachgewiesen. Die Flächen im Planungsgebiet werden als nachrangiges Nahrungshabitat eingestuft und sind somit als eingriffsunempfindlich anzusehen.

Ein Ergebnis bezüglich anderer Offenlandarten steht derzeit noch aus.

Kartierte Nahrungsgäste und Überflieger werden als tendenziell eingriffsunempfindlich abgeschichtet. Eine genaue Bewertung steht noch aus.

Eine Bewertung der Bedeutung dieses Schutzgutes ist derzeit noch nicht möglich.

Auswirkungen / Prognose

Im Baumbestand am Friedhof sind derzeit erste Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sowie höhlen- und heckenbrütende Vögel angedacht.

Die Bewertung der Auswirkungen bei Realisierung der Planungen kann erst nach der Auswertung der saP erfolgen.

Eine Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist derzeit noch nicht möglich.

2.3.3 Biologische Vielfalt

Über die geplanten parkähnlichen Grünzüge wird ein großer, zusammenhängender Freiraum mit unterschiedlichen Strukturen ermöglicht, der zudem eine Vernetzung mit angrenzenden Flächen erlaubt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind tendenziell als strukturarm und mit geringer biologischer Vielfalt zu vermuten.

Dagegen bieten die zusammenhängenden Brach- und Gehölzflächen mit ihren unterschiedlich hohen und dichten Strukturen eine ggf. als mittel einzuschätzende Vielfalt.

Eine genaue Einschätzung kann erst nach Auswertung der saP erfolgen.

Die Planung sieht vor, diese Vielfalt in den Ausgleichsmaßnahmen erneut im Gebiet zu etablieren und durch entsprechend strukturierte Freiräume nach Möglichkeit zu erweitern (ggf. Streuobstwiese, Magerrasenflächen etc.). Dies wird im laufenden Verfahren geprüft.

Eine Bewertung der Bedeutung dieses Schutzgutes sowie der Auswirkungen ist derzeit noch nicht möglich.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Die Bedeutung des Planungsgebietes für das Landschaftsbild ergibt sich aus der dörflichen Bauweise und –struktur im Dorfkern von Großreuth b. Schweinau, in Verbindung mit den Äckern und Gemüsebauflächen. Innerhalb des dicht bebauten Bereiches der Großstadt Nürnberg hat sich damit eine gewisse „ländliche Idylle“ bewahrt.

Die an das Entwicklungsgebiet unmittelbar angrenzende Bebauung spiegelt diese, zumindest entlang Norden und Osten/ Südosten, nicht mehr wieder.

Bei den Freiflächen im Planungsgebiet handelt es sich überwiegend um ebene, strukturarme, landwirtschaftliche Nutzflächen, die ein gewisses Gefühl der Weite vermitteln. Dies stellt innerhalb des bebauten Stadtgebietes eine Seltenheit dar.

Gehölzbestand ist auf den (zum Teil gärtnerisch genutzten) Flächen südwestlich der Gerhart-Hauptmann-Straße und entlang der Züricher und Appenzeller Straße vorhanden. Diese sind für das derzeitige Landschaftsbild prägend, insbesondere der hohe Baumbestand nahe dem Friedhof/ entlang der Appenzeller Straße.

Die Bedeutung der Blickbeziehungen wird – bei brach liegenden (Mais-)Feldern – als wichtig eingestuft, für die umgebende Bebauung ergeben sich jedoch wenig Orientierungspunkte oder räumliche Bezüge.

Von Seiten der Züricher Straße besteht durch die verbliebenen, straßenbegleitenden Gehölzflächen eine gewisse Zonierung. Diese vermitteln, durch fehlende Abstufung zur Straße hin, in manchen Situationen den Eindruck einer starken räumlichen Einengung.

Das Schutzgut Landschaft weist insgesamt eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit auf.

Auswirkungen / Prognose

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist die Fläche als Teilbereich des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ zu sehen.

Durch diese Planung entsteht ein Quartier mit urbanen und urban-extensiven Freiräumen. Das städtische Gefüge erfährt, im Zusammenspiel mit der Bebauung des ehemaligen ATV-Geländes im Südosten und der dichten Bebauung im Norden, eine entsprechende Weiterführung und Verknüpfung.

Dabei werden mit den geplanten Baukörpern neue Blickbeziehungen und Durchblicke geschaffen. Der geplante Grünzug im Südosten (nordwestlich der Hartungstraße und in Fortführung nach Westen in Richtung Ringbahntrasse) erlaubt weiterhin Sichtachsen und Blickbeziehungen; der Kontrast des dörflich geprägten Landschaftseindrucks zum umgebenden, städtischen Raum geht jedoch verloren.

Als prägende Elemente in der Landschaft bleiben die markanten Bäume am Friedhof erhalten, diese bilden eine grüne Raumkante im Westen.

Im Planfeststellungsverfahren der Deutschen Bahn (Projektabschnitt des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8.1.1) ist langfristig eine ca. fünf Meter hohe Lärmschutzwand entlang der Ringbahntrasse geplant. Diese würde den offenen Landschaftsraum sowie bestehende Blickbeziehungen nachhaltig beeinflussen.

Insgesamt werden bei der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Ausgangssituation

Die Flächen sind als Teilbereich des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ zu sehen, die Erholungsnutzung beschränkt sich derzeit größtenteils auf die vorhandenen Wege zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese werden stark von Spaziergängern, Hundebesitzern, Joggern oder Radfahrern für die kurzzeitige, wohnungsnaher Erholung und Durchquerung genutzt. Zudem werden die Brachflächen von Kindern und Jugendlichen vermutlich zum Spielen aufgesucht.

Das Schutzgut Mensch/ Erholung weist insgesamt eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit auf.

Auswirkungen / Prognose

Die nicht festgelegten, ungeordneten Nutzungen entfallen. Eine Erholungsnutzung im gesamten neu geschaffenen Parkbereich wird aufgewertet bzw. ermöglicht. In den Parkanlagen sind zudem Spielplätze für verschiedene Altersklassen vorgesehen. Die Versorgung mit Spielflächen im Umfeld wird dadurch insgesamt verbessert.

Die Einschränkungen, die sich durch die neuen Wohngebiete ergeben, sind dadurch als gering zu bewerten.

Insgesamt werden bei der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion erwartet.

2.5.2 Lärmbelastung

Eine erste schalltechnische Voruntersuchung für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ liegt mit Stand 14.03.2012 vor sowie eine aktuellere Fassung für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4614 „Züricher Straße“ im Vorabzug vom 11.11.2015. Das Gutachten wird im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 4614 weiter vertieft werden, eventuell zu ergänzende Untersuchungsinhalte sollen noch geklärt werden. Eine abschließende Untersuchung und Einschätzung steht demnach aus.

• Verkehrslärm

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm belastet. Hinsichtlich des Straßenverkehrslärms werden die Emissionen der in direkter Nähe liegenden Straßen bewertet (u.a. Rothenburger Straße, Wallensteinstraße); die Emissionen des Main-Donau-Kanals sind für das Gebiet ohne große Bedeutung.

Die Emissionen der Südwesttangente werden im neuesten Schallgutachten bewertet. Ein Ergebnis steht noch aus.

In der Voruntersuchung aus dem Jahr 2012 erfolgte hinsichtlich des Schienenverkehrslärms eine Berechnung des derzeitigen Zustands und des Prognosezustands 2025, in welchem der durch die Deutsche Bahn AG geplante viergleisige Ausbau der Güterzugstrecke sowie die damit einhergehende Errichtung eines (damals geplanten) Lärmschutzwalles entlang der Bahntrasse berücksichtigt sind.

Der Voruntersuchung ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete bereits heute tags (teilweise) und nachts überschritten werden. Die höchsten Pegel treten mit bis zu 69 dB(A) tags und nachts entlang der Bahntrasse auf (Güterzugverkehr). Im östlichen Plangebiet wird der Orientierungswert tags mit Pegeln <55 dB(A) eingehalten. Nachts werden jedoch sowohl der Orientierungswert von 45 dB(A) als auch der Richtwert

der 16.BImSchV von 49 dB(A) überschritten. Bei einem Ausbau der Güterzugstrecke und der gleichzeitigen Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnlinie werden die o.g. Überschreitungen im östlichen Plangebiet reduziert; auch wenn die entsprechenden Richtwerte teilweise noch überschritten werden.

Im weiteren Verfahren sollen zudem die Auswirkungen und ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen für die im Gebiet geplanten Tiefgaragenzufahrten und -abfahrten über vertiefende Aussagen aus dem Schallgutachten untersucht werden.

Eine Bewertung der Bedeutung dieses Schutzgutes ist derzeit abschließend nicht möglich.

Auswirkungen / Prognose

In der vertiefenden Untersuchung für den B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“ soll nach bisherigem Kenntnisstand daher nur der Ist-Zustand untersucht werden. Ein Grund hierfür sind die höheren Belastungen im Ist-Zustand (worst case); da die Lärmwerte im Plangebiet mit Errichtung des Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand sinken. Darüber hinaus ist derzeit nicht absehbar, wann das von der Deutschen Bahn betriebene Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Güterzugstrecke endet und die damit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen hergestellt werden. Außerdem sollen sowohl die aus dem Straßen- und Schienenverkehrslärm resultierenden Belastungen für die geplante Bebauung beurteilt werden, als auch die aus der Planung entstehenden Belastungen für die bestehende Bebauung.

Erste Berechnungen ergaben, dass sowohl die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 als auch teilweise die Grenzwerte der 16.BImSchV tags und nachts überschritten werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens sind somit aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen. Ein Ergebnis folgt.

Entlang der Züricher Straße wurde bisher von einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen. Da hier jedoch Zone 30 gilt und dies auch in Zukunft gelten soll, sind diesbezüglich neue Berechnungen erforderlich. Ein Ergebnis steht noch aus.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen durch die Realisierung der Planungen kann erst im weiteren Verfahren, nach Vorlage des Schallgutachtens, eingestuft werden.

• Gewerbelärm

Ausgangssituation

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 4614 „Züricher Straße“ ist nicht durch Gewerbelärm belastet. Als mögliche Schallquellen sind die im Plangebiet bestehenden Multifunktionsgebäude der Deutschen Telekom AG und im weiteren Umfeld die Tankstelle an der Rothenburger Straße, und das E-ON-Kraftwerk an der Felsenstraße zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Mensch/ Gewerbelärm weist insgesamt eine niedrige Bedeutung und Wertigkeit auf.

Auswirkungen / Prognose

Eine Mehrbelastung ist nicht zu erwarten.

2.5.3 Störfallvorsorge

Das Plangebiet befindet sich nicht im potentiellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen. Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

Insgesamt werden bei der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/ Störfallvorsorge erwartet.

2.6 Luft

Ausgangssituation

Aussagen zur Luftbelastung im Planungsgebiet liegen aktuell nicht vor, Ergebnisse der in 09/2015 durchgeführten Verkehrszählung Züricher Straße hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Luftbelastung stehen noch aus.

Im weiteren Verfahren ist somit eine Stellungnahme der Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN/U) einzuholen.

Eine Bewertung der Bedeutung dieses Schutzgutes ist derzeit nicht möglich.

Auswirkungen / Prognose

Eine Bewertung der Auswirkungen kann erst im weiteren Verfahren vorgenommen werden.

2.7 Klima

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist derzeit weitgehend unbebaut; lediglich im Südwesten der Gerhart-Hauptmann-Straße ist eine lockere Bebauung aus Wohnhäusern vorhanden, die über teils großzügige Gartengrundstücke verfügen. Die Gerhart-Hauptmann-Straße ist eine schwach befahrene Zufahrtsstraße zu diesen Wohnhäusern. Ansonsten sind auf dem Areal keine befestigten Wege oder Straßen vorhanden.

Auf Grund dieser lockeren bzw. unbebauten Flächen kann man bei der klimatischen Situation bislang nicht von einem typischen Stadtklima ausgehen. In zwei Metern über der Geländeoberfläche herrschen während einer austauscharmen Strahlungswetternacht, im Jahresmittel um 04:00 Uhr, ca. 16 °C. Bei einer dichten Bebauung wären rund 20 °C üblich. Zudem ist der Kaltluftvolumenstrom, der Richtung Nordwesten gerichtet ist und mit dem Tiefen Feld verknüpft ist, derzeit sehr hoch ($> 1800 \text{ m}^3/\text{s}$). Die Kaltluftproduktionsrate beträgt rund $13 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und Stunde. Die bioklimatische Situation während einer austauscharmen Strahlungswetternacht wird als sehr günstig gesehen. Es herrscht im Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Auch im (für die Planung angenommenen) „Urzustand“ – d.h. nach unmittelbarer Fertigstellung des U-Bahnbaus – bestehen auf dem Areal weiterhin fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Brachen und ruderalen Wiesen sowie Gehölzflächen mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Lediglich die U-Bahntrasse befindet sich als zusätzlich befestigter Streifen im Abzweig der Kreuzung Züricher Straße/Gerhart-Hauptmann-Straße und ragt in das Planungsgebiet hinein.

Aktuell ist die klimatische Situation im Stadtgebiet als sehr günstig einzustufen.

• Lokalklima

Auswirkungen / Prognose

Eine Bebauung hat grundsätzlich negative Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz der Stadt Nürnberg durch erhöhten Verkehr, Heizenergie- und Stromverbrauch.

Das Lokalklima ist darüber hinaus auch im Zusammenspiel mit benachbarten Flächen und Gebieten zu betrachten. Gemäß dem Stadtklimagutachten liegt in dem westlich an das Planungsgebiet angrenzenden Gebiet „Tiefes Feld“ eine Kaltluftleitbahn ins Stadtgebiet.

Durch die vorgesehene, stellenweise relativ dichte Bebauung mit entsprechenden Verkehrsflächen (Bereich U-Bahnhof) ist mit einer partiellen Überwärmung dieses Wohngebietes zu rechnen. Folgende Maßnahmen gem. Stadtklimagutachten, die durch abkühlende Wirkung für eine gute Aufenthalts- und Wohnqualität sorgen, sollen für das Planungsgebiet im weiteren Verfahren geprüft werden:

Offenhalten von Leitbahnen für die Kalt-/ Frischluftlieferung, Erhalt und Optimierung von Grün- und Freiflächen im Siedlungsgebiet (Schaffung von sog. Mikroklimaten), Straßenbegleitgrün erhalten und neu pflanzen, Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünung.

Darüber hinaus sollen im öffentlichen Raum Bereiche mit Verschattung vorgesehen werden. Diese sollen nach Möglichkeit das Einströmen der Kaltluft nicht blockieren. Die geplante Wasserfläche südöstlich des U-Bahnhofs kann das Klima ggf. tagsüber verbessern und die Aufenthaltsqualität auf der Platzfläche erhöhen. Eine hinsichtlich der klimaökologischen Funktionen optimierte Baukörperstellung und Bauhöhe kann ggf. dem zugrundeliegenden städtebaulichen Konzept entsprechend geprüft werden.

Die geplanten Lärmschutzwälle bzw. -wände entlang der Bahntrasse können ggf. einen Einfluss auf die Kaltluftbildung auch über das Tiefe Feld hinaus darstellen. Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Eine Bewertung der bioklimatischen Situation im neu geplanten Gebiet sowie im Bereich der bestehenden Bebauung steht noch aus.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut müssen im weiteren Verfahren differenziert bewertet werden.

- **Globalklima**

- Auswirkungen / Prognose**

Bei der Bebauung des Planungsgebietes ist auf die Vermeidung zusätzlicher CO₂-Belastung der Atmosphäre zu achten. Die Anforderungen der gültigen EnEV (Energieeinsparverordnung) sollten deshalb, auch im Hinblick auf die verschärften gesetzlichen Anforderungen, angestrebt werden.

Zu erwarten ist eine zusätzliche CO₂-Belastung durch den motorisierten Verkehr. Die geplante Haltestelle der U-Bahn U3 sollte dazu beitragen, die Belastung zu reduzieren.

Zur Minderung negativer Auswirkungen werden in Kapitel 4 Maßnahmen vorgeschlagen.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Die frühzeitige Behördenbeteiligung zum B-Plan Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“ ergab keine für das Teilgebiet B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“ relevante Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentalertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

Insgesamt werden bei der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Planungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Im vorliegenden Fall würde die Nullvariante der Ausgangssituation entsprechen, da schon längere Zeit ein gleich bleibender Zustand besteht. Dies gilt jedoch nur für die Flächen, welche nicht beim Bau des U-Bahnhofes verändert wurden und die nicht im befestigten Bereich der U-Bahnrohre liegen.

Pflanzen und Tiere

Ohne die geplante Wohnbebauung würde der soweit vorhandene Biotopkomplex erhalten bleiben und die bestehende Sukzession sich auf den Flächen weiterentwickeln. Auch die Obstbaumbestände und Baum-/ Strauchheckenbestände blieben unverändert erhalten und würden an faunistischem Wert gewinnen.

Dauerhaft aus der Nutzung genommene landwirtschaftliche Flächen würden einer natürlichen Sukzession unterliegen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/ Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB⁴ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen können, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG⁵ (Eingriffsregelung)	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich.

⁴ Baugesetzbuch, Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a

⁵ Bundesnaturschutzgesetz

Artenschutz / saP ⁶	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach § 45 BNatSchG, Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht (Beurteilung durch Regierung von Mittelfranken). Bei Nichtvorliegen des Ausnahmetatbestandes ist B-Plan nicht rechtmäßig.
FFH/SPA –Verträglichkeitsprüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG.	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung.

Tabelle: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und werden im weiteren Verfahren ergänzt und detailliert.

negative Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung	vorgeschlagene Maßnahme	Nr. (Art)	positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Zusätzliche Versiegelung	Versickerungsfähige Beläge für Fußwege und Stellplätze vorsehen	Vr	Boden, Wasser
	Dachbegrünung Gebäude	Vr,A	Wasser
	Durchgrünung des Planungsgebietes inkl. der Wohngebiete (z.B. Hausgärten)	Vr,A	Boden, Wasser, Klima
Überbauung von Ackerflächen	Schaffung von ländlich geprägten Grünstrukturen	Vr,A	Boden, Tiere, Landschaft
Beseitigung von Biotopstrukturen	Durchgrünung des Planungsgebietes	Vr,A	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
Beseitigung von Baum-/ Strauchhecken	Erhalt (z.T.), Neupflanzung	Vm, A	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
Nutzungsdruck durch Erholungsfunktion	Staffelung der Nutzungsdichte in den öffentlichen Grünflächen/ Parks	Vr	Tiere, Pflanzen
Zerstörung von Baumhöhlen	Beachtung Vogelschutzzeiten bei Abbruch- und Fällarbeiten	Vr	Tiere
	Nistkästen für Fledermäuse und Vögel anbringen und pflegen (gem. saP)	A	
Hindernisse für Kleintiere durch Einbauten	Durchlaufende Sockel bei Einfriedungen/ Grundstücksgrenzen vermeiden	Vm	
Störung der Fauna durch Nutzung	Konzentration der Spiel- und intensiven Freizeitflächen im Südosten	Vr	

⁶ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Reduzierung der faunistischen Strukturen	Anlage von Gewässern/ (Sicker-)Gräben und Versickerungsflächen in naturnaher Gestaltung, Durchlässe kleintierfreundlich dimensionieren	Vr,A	
Mehrgeschossige Bebauung auf vormals z.T. offenem Feld	Schaffung einer zusammenhängenden, vielseitig nutzbaren Grünfläche	A	Landschaft, Mensch
Reduzierung des Artenspektrums	Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen in Absprache mit UwA	A	
	Straßenbegleitgrün	A	Landschaft
Lärmbelastung für Wohngebiete	Aktiver/ passiver Schallschutz	A	Mensch/ Lärm
Verlust von Erholungsflächen, neuer Bedarf	Schaffung von öffentlichen und privaten Grünflächen, Spielplätzen	A	Mensch/ Erholung
Erhöhte Verkehrsbelastung	Schaffung attraktiver Rad- und Fußwegeverbindungen	Vr	Mensch
	Vermeidung von Durchgangsverkehr durch Sperrungen/ kurze Erschließungsstraßen mit verkehrsberuhigten Mischverkehrsflächen	Vr	
Erhöhung der CO ₂ -Belastung	Festlegen bautechnischer/ energetischer Standards	Vr	Klima
	Möglichkeit der Solarenergie einplanen (Tragfähigkeitsreserve)	Vr	
	Detailliertes Energieversorgungskonzept festlegen, Anschluss an vorh. Fernwärmenetz prüfen	Vr	

Tabelle: Konfliktmindernde Maßnahmen

(nur eine Maßnahme pro Zeile, Mehrfachnennung von Schutzgütern / Umweltbelangen pro Maßnahme möglich)

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Planungsgebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND oder WSG) vor. Im Gebiet sind weder gemäß § 30 BNatSchG i.V.m., noch gemäß § 23 BayNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Jedoch sind Flächen vorhanden, welche im Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP oder als Biotope der Stadtbiotopkartierung SBK (vgl. Punkt 1.2 Plangrundlagen) aufgeführt sind. Ein Baurecht ist derzeit nicht vorhanden. Der qualifizierte Bebauungsplan (B-Plan Nr. 4614 „Züricher Straße“) ist derzeit in Arbeit.

Eingriffsregelung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Realisierung der Planung sind noch genau zu benennen. Dies erfolgt im Zuge der Auswertung der saP sowie des weiteren Verfahrens, u.a. im Zuge einer funktionellen Betrachtung von Eingriff und Ausgleich.

Eine Bilanzierung von Bestand („Urzustand mit U-Bahn“) und Planung („Entwicklung“) entsprechend der Wertliste nach Biotop-/ Nutzungstypen der Stadt Nürnberg (entsprechend Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen) wurde erstellt. Die zugrunde gelegte Bestandsaufnahme, die internen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Bilanzierung sind in den Plänen und der Tabelle im Anhang beigelegt.

Bei den bedeutenden Lebensräumen, die verloren gehen, handelt es sich im Wesentlichen um Wiesenbrachen und Feldgehölze und Hecken.
Der Eingriffsumfang beträgt 27'482 Wertpunkte.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sieht ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen und privaten Grünanlagen sowie Straßenbegleitgrün vor. Eine Ausarbeitung der Planung folgt im weiteren Verfahren.

Einschließlich der ökologischen Wertanteile durch die Anlage von Hausgärten und begrünten Dächern sowie einer Regenwasserversickerung der überbauten Flächen und der Neuanlage von öffentlichen Parkanlagen im Planungsgebiet, ergibt sich insgesamt ein Ausgleichswert von 33'385 Wertpunkten.

Die Bilanzierung ergibt somit ein Plus von insgesamt + 5'903 Punkten.

Vermeidung

Im Hinblick auf Vermeidung und Minderung von Konflikten sind die Empfehlungen dieses Kapitels zu beachten.

Bei den Flächen ist auf ausreichend Abstand bzw. Pufferflächen zwischen der geplanten Bebauung und den Gehölzflächen zu achten, um Eingriffe in Kronentraufbereiche oder spätere Fällungen wegen zu geringer Abstände zu vermeiden.

Eine Maßnahme zur Vermeidung und Minderung stellt die geplante, konsequente Niederschlagswasserbeseitigung vor Ort mittels Versickerung, Regenrückhalt und gedrosselte Ableitung dar.

Ausgleich

Im Geltungsbereich des BP Nr. 4614 „Züricher Straße“ ist die Errichtung von insgesamt ca. 14.000 m² öffentlichen Grünflächen vorgesehen.

Dabei unterliegen die Grünflächen südlich der Züricher Straße (bzw. nördlich der Hartungsstraße) in Folge ihrer direkten Nähe zum künftigen Stadtteilzentrum einem höheren Nutzungsdruck als die Grünflächen südlich des Friedhofs Großreuth.

Im Bereich südlich des künftigen Stadtteilzentrums und ggf. südwestlich der Bebauung an der Gerhart-Hauptmann-Straße werden öffentliche Spielplätze mit einer Größe von insgesamt ca. 3.000 m² vorgesehen.

Bezüglich der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen wird derzeit die Möglichkeit einer dem ländlichen Charakter des ehemaligen Ortskerns Großreuth entsprechenden Grünordnung geprüft. Beispielsweise könnten Teile der künftigen, öffentlichen Grünflächen als Streuobstwiesen entwickelt werden.

Versickerungsflächen sollten, um die Strukturvielfalt zu erhöhen, zumindest teilweise möglichst naturnah angelegt werden. Oberirdische Durchlässe zur Ableitung der Niederschlagswässer sollten für Kleintiere ausreichend groß dimensioniert werden.
Die Gehölzstrukturen (Vogelhecken) sind an geeigneter Stelle vorzusehen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die genannten Empfehlungen weiter zu entwickeln und in geeigneter Weise zu sichern.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz können erst nach fachlicher Prüfung der saP, d.h. im weiteren Verfahren eingebracht werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 39/ 44 BNatSchG bestehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird weiterhin geklärt, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen oder gewährt werden können. Ggf. sind im Übrigen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei den zugelassenen Einzelvorhaben – im Interesse des Bauherrn – nur noch eingeschränkt wirksam.

Die Vorlage der saP bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde wird ggf. als sinnvoll angesehen, auch wenn als deren Ergebnis die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorliegen und die Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz nicht gesehen wird.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Eine Optimierung der grundlegenden, im Gesamtstrukturkonzept (B-Plan Nr. 4601 „Großreuth b. Schweinau“) dargestellten Planung erfolgte über den im Jahr 2013 durchgeführten städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb. Gegenüber dem zuvor erarbeiteten Gesamtstrukturkonzept waren u.a. erhebliche Einwände der Bevölkerung gegen die Höhenentwicklung im Umfeld des künftigen U-Bahnhofs erfolgt.

Die damals dargestellte Höhenentwicklung sah eine Bebauung mit sechs bis zehn Vollgeschossen vor. Entlang der Züricher Straße waren zwei langgestreckte, sechsgeschossige Baukörper geplant. Die Planung südwestlich der Genfer Straße sah eine drei- bis viergeschossige Bebauung in tlw. blockförmiger Anordnung vor. Der aus dem Wettbewerb hervorgegangene Siegerentwurf sieht im Stadtteilzentrum nunmehr die Entwicklung von i.d.R. fünf- bis siebengeschossigen Baukörpern vor. Lediglich ein neugeschossiger Baukörper ist geplant.

Die Bebauung stellt sich in Form kompakter Baukörper dar, wodurch mehrere Sichtachsen zwischen der Bestandsbebauung im Norden und den Flächen im Süden beibehalten werden können. Im Gegensatz zum Siegerentwurf des Wettbewerbs wurde im nun vorliegenden städtebaulichen Entwurf die Bebauung südwestlich der Genfer Straße auf drei bis vier Geschosse zurückgeführt.

Das Wettbewerbsergebnis sieht insgesamt eine Konzentration der Bebauung hin zur bestehenden Züricher Straße vor. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, im Süden und Südwesten zusammenhängende Freiflächen für unterschiedliche Nutzungen und Zonierungen zu schaffen. Zudem ist eine konsequente Durchgrünung des Areals vorgesehen, welche über die Zeilenbebauung zahlreiche Querverbindungen ermöglicht.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 7) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der erste Entwurf des Umweltberichtes wurde auf der Grundlage vorhandener Daten durch das Büro Adler & Olesch Landschaftsarchitekten GmbH erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen vor):

- Bebauungsplan Nr. 4601 mit Grünordnung, Stadt Nürnberg
- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Stadtklimagutachten (2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept InSEK „Nürnberg am Wasser“ (2012)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2010)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Ortsbegehung (Umweltbelange) am 06.11.2015 Adler & Olesch und am XX.XX.2015 ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR (Angabe erfolgt über saP)
- Strategische Lärmkarte 2012 (Straßenlärm), 2007 (Schienenlärm)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Geodatenservice der Stadt Nürnberg
- ArcGIS-Grundlagen zum B-Plan Nr. 4614
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg (Juli 2012)
- Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4601, Großreuth, 2013

Kenntnislücken:

Konkrete Aussagen zu den Umweltbelangen Lärm (Lärmgutachten) und Tiere (aktuelle Kartierung/ Ausgleich Fledermäuse und höhlenbrütende bzw. heckenbrütende Vögel), die fachliche Prüfung der saP, noch benötigte Aussagen zu Luft sowie Kultur- und Sachgütern liegen bisher nicht vor. Ausstehend sind zudem das Energiekonzept sowie erweiterte Grundwasseruntersuchungen.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich.

Die Ausarbeitung des Monitoringkonzeptes zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aus dem B-Plan Nr. 4614 folgt im weiteren Verfahren.

Umwelt- belang	mögliche er- hebliche Auswirkung des Bauleit- planes	positiv (+)	negativ (-)	Überwachungsmaß- nahme	Durchfüh- rung durch	Zeitpunkt/ Intervall
Tiere						
Mensch/ Lärm						
Luft						
Klima						

Tabelle: Monitoringmaßnahmen

9. Zusammenfassung

Aufgrund des frühen Planungsstandes, sind zu einigen Kapiteln derzeit noch keine abschließenden Aussagen möglich.

In der Tabelle wird deshalb auch aufgeführt, für welche Schutzgüter noch keine Beurteilung der Erheblichkeiten der Auswirkungen erfolgen kann, da entweder die Daten und Aussagen noch fehlen oder Gutachten oder fachliche Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Umweltbelang/Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Boden	erheblich
Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	- ausstehend -
Tiere	- ausstehend -
Biologische Vielfalt • Artenvielfalt	- ausstehend -

• genetische Vielfalt • Biotopverbund	
Landschaft	nicht erheblich
Mensch / menschliche Gesundheit	
• Erholung	nicht erheblich
• Lärmbelastung	- ausstehend -
• Luftbelastung	- ausstehend -
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Bio-/ Lokal-/ Globalklima	- ausstehend -
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich (nicht betroffen)

Tabelle: Zusammenfassende Bewertung:

nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich negativ

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Nürnberg, den 26.01.2016

Adler & Olesch Landschaftsarchitekten GmbH, Nürnberg - Schü

gez. Franziska Schüller

Anhang

Blatt 01 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Blatt/ Plan 02-04 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

- Tabelle Ausgleichsbilanz: Stand 21.01.2016
- Karten
 - Biotop-/ Nutzungstypen Bestand vom 07.12.2015
 - Biotop-/ Nutzungstypen Entwicklung (Ausgleichsflächen und Maßnahmen) vom 07.12.2015

Anhang Umweltbericht B-Plan Nr. 4614 - 1.Fassung

Blatt 01: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:

Mit Grund und Boden soll schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen sind hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer orts-nahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im

Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1.

April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten Natur und Landschaft

mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netzwerk verbundener Biotope zu sichern. Der Bio-

topverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Erholung, Lärm, Luft, Grün- und Freiraum

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002: soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV (Novellierung 2014):

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfeh-

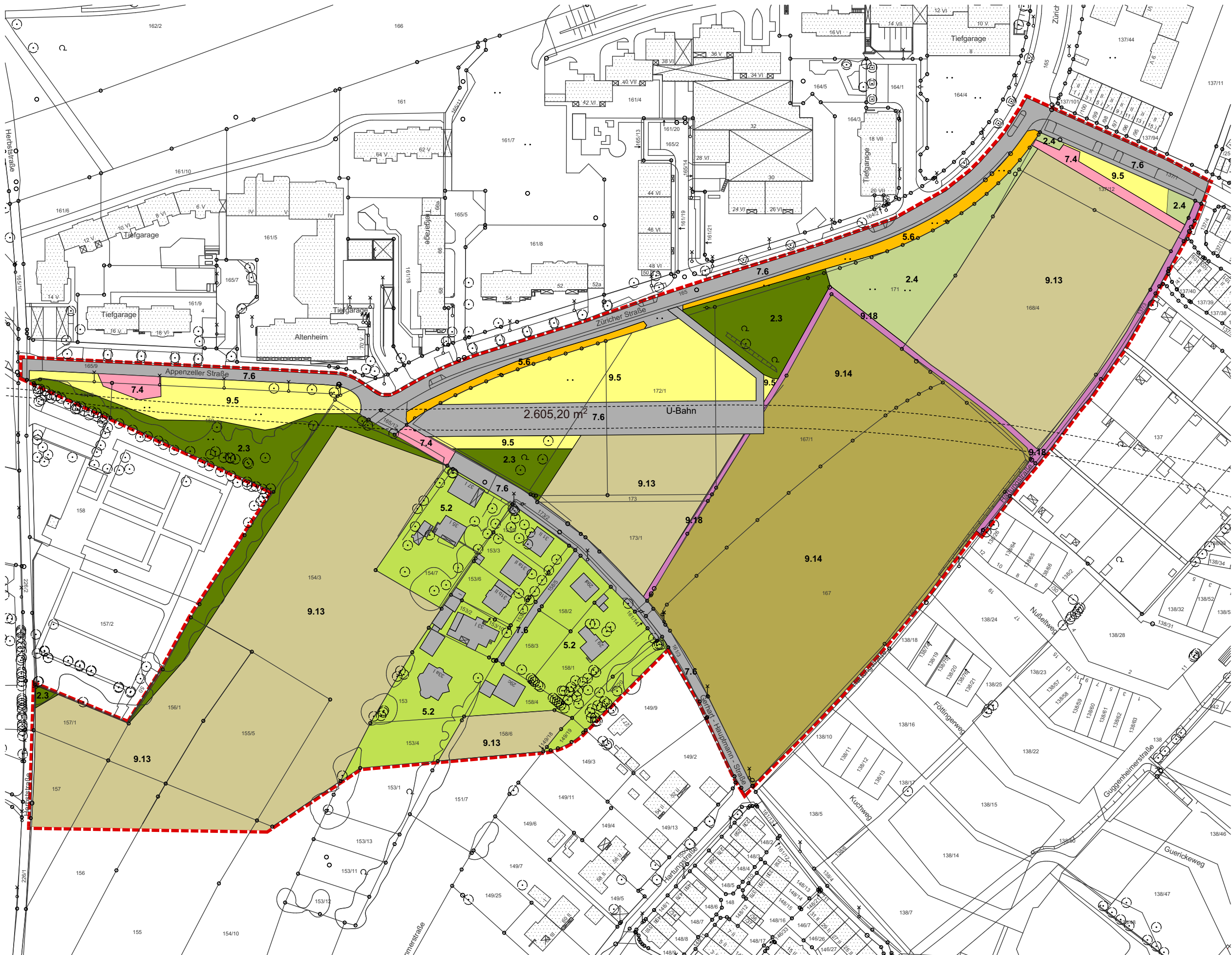
lungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Nr. = Biotop-/ Nutzungstyp B = Bestand E = Entwicklung 5 Jahre nach Herstellung/ Pflege

Ausgleichsfläche innerhalb Geltungsbereich B-Plan Nr. 4614 - Urzustand mit U-Bahnbau											
Nr.	Biototypen/ Nutzung Bestand	Wert Bestand	Fläche Bestand m2	Nr.	Biototyp/ Nutzung Entwicklung	Wert Entwicklung	Fläche Entwicklung m2	(Fläche E. m2 Doppelwertung)	Punkte Bestand	Punkte Entwicklung	Bilanz
			-	1.1 E	Heimische, standortgerechte Einzelbäume	0,8	-	(625)	-	+ 1	+ 1
2.3 B	Großflächige Feldgehölze, Baumhecken	0,7	5.611	2.3 E	Großflächige Feldgehölze, Baumhecken	0,7	4.550		- 3.928	+ 3.185	- 743
2.4 B	Heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume	0,6	2.289	2.4 E	Heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume	0,6	835		- 1.373	+ 501	- 872
			-	5.1 E	Öffentliche Parks (naturnahe Spielplätze, Abwertung durch Nutzung 0,5-0,1)	0,3	4.882		-	+ 1.465	+ 1.465
			-	5.1 E	Öffentliche Parks (große, strukturelle öff. Grünanlagen)	0,5	13.600		-	+ 6.800	+ 6.800
5.2 B	Arten- und struktureiche Hausgärten mit altem Baumbestand/ Obstbäumen	0,5	8.716	5.2 B	Arten- und struktureiche Hausgärten mit altem Baumbestand/ Obstbäumen	0,5	-	(6.925)	- 4.358	+ 3.463	- 895
				5.3 E	Hausgärten (Wohngebiet Süd, WA 1: 76% der Gesamtfläche)	0,3	12.100		-	+ 3.630	+ 3.630
				5.3 E	Hausgärten (Wohngebiet Süd, WA 2: 25% der Gesamtfläche)	0,3	1.431		-	+ 429	+ 429
				5.3 E	Hausgärten (Wohngebiet Süd, WA 3: 6% der Gesamtfläche)	0,3	248		-	+ 74	+ 74
				5.3 E	Hausgärten (Wohngebiet Süd, WA 4: 43% der Gesamtfläche)	0,3	4.324		-	+ 1.297	+ 1.297
5.6 B	Extensiv gepflegte Straßenränder	0,3	1.210			-	-		- 363	-	- 363
				6.3 E	Röhrichte, Riede, Hochstauden	0,7	790		-	+ 553	+ 553
				6.5 E	Naturferne Stillgewässer	0,3	890		-	+ 267	+ 267
7.4 B	Unbefestigte Wege	0,2	825	7.4 E	Unbefestigte Wege	0,2	582		- 165	+ 116	- 49
7.6 B	Versiegelte Fläche (Straßen)	0,0	10.510	7.6 E	Versiegelte Fläche (Straßen)	0,0	4.720		0,0	-	-
					GRZ = 100% -> 75% Extensiv begrünte Dachfläche 7.1 (Wertfaktor 0,4) -> 25% Techn. Regenwasserversick. 8.3 (Wertfaktor 0,1):						
			-	7.1/8 .4 E	Extensiv begr. Dachfläche/ Techn. Regenwasservers. (Wohngebiet West, WA 1: 24% der Gesamtfläche)	0,4/ 0,1	3.820		-	+ 1.242	+ 1.242 Punkte: 1.146 + 96 = 1.242
			-	7.1/8 .4 E	Extensiv begr. Dachfläche/ Techn. Regenwasservers. (Wohngebiet Süd, WA 2: 75% der Gesamtfläche)	0,4/ 0,1	4.292		-	+ 1.395	+ 1.395 Punkte: 1.288 + 107 = 1.395
			-	7.1/8 .4 E	Extensiv begr. Dachfläche/ Techn. Regenwasservers. (Wohngebiet Nord, WA 3: 94% der Gesamtfläche)	0,4/ 0,1	3.880		-	+ 1.261	+ 1.261 Punkte: 1.164 + 97 = 1.261
			-	7.1/8 .4 E	Extensiv begr. Dachfläche/ Techn. Regenwasservers. (Wohngebiet Ost, WA 4: 57% der Gesamtfläche)	0,4/ 0,1	5.731		-	+ 1.862	+ 1.862 Punkte: 1.719 + 143 = 1.862
			-	8.2 E	Flächen zur Regenwasserversickerung mit Nutzungsdruck	0,4	8.800		-	+ 3.520	+ 3.520
			-	8.3 E	Technische Regenwasserversickerung der befestigten Flächen (Verkehrsflächen)	0,1	10.200		-	+ 1.020	+ 1.020
9.5 B	Wiesenbrache, ruderal Fläche	0,6	5.982	9.5 E	Wiesenbrache, ruderal Fläche	0,5	1.609		- 3.589	+ 805	- 2.784
9.13 B	Intensive Äcker, Mais in 2015	0,3	31.403			-	-		- 9.421	-	- 9.421
9.14 B	Intensiver Erwerbsgartenbau, Gemüseanbau in 2014	0,2	19.360			-	-		- 3.872	-	- 3.872
9.18 B	Bewachsene Feldwege mit nährstoffliebender Vegetation	0,3	1.378			-	-		- 413	-	- 413
	SUMME		87.284				87.284	-	27.482	+ 33.385	+ 5.903



Biotop-/ Nutzungstypen

Legende

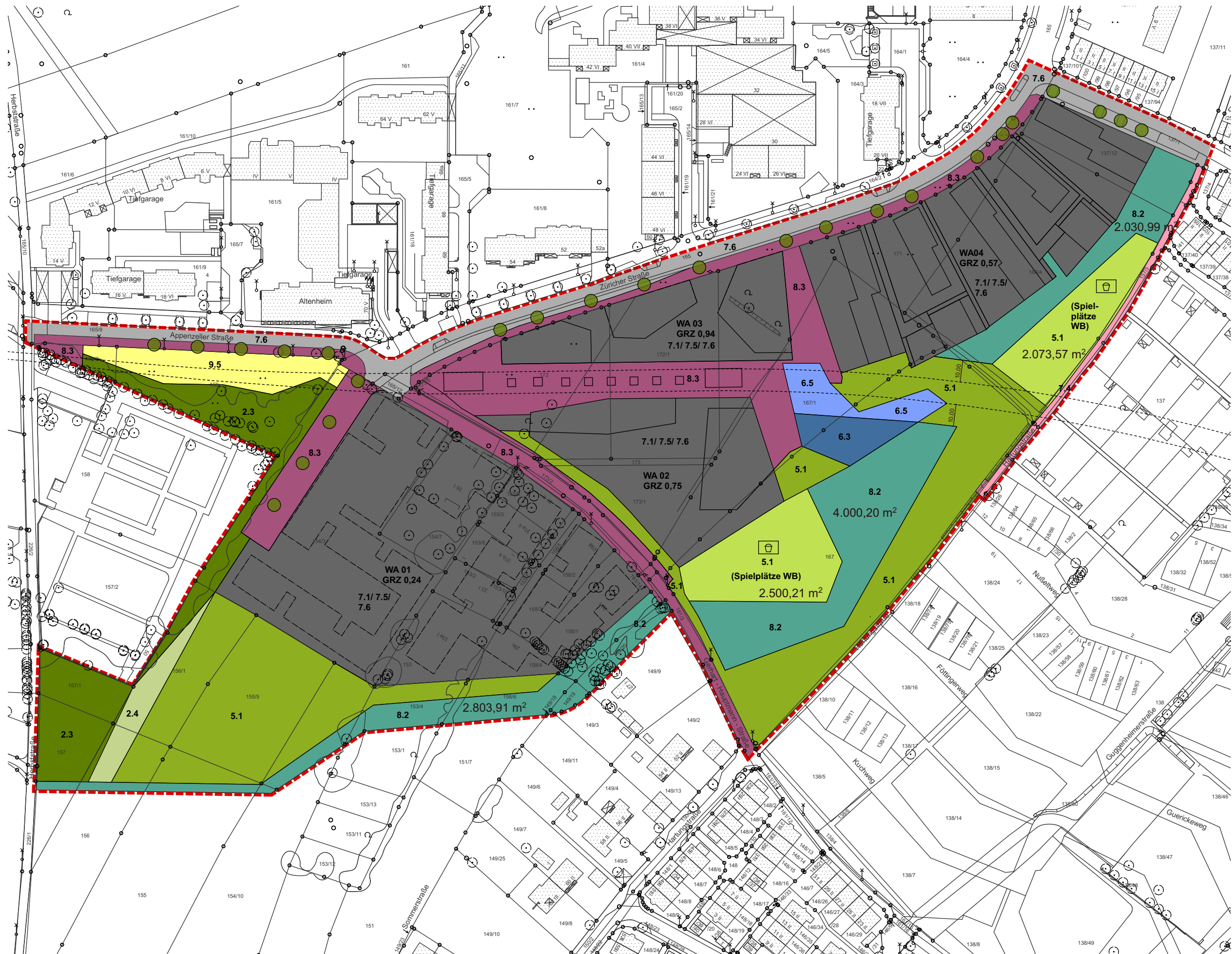
Bestand - Urzustand mit U-Bahnbau (B)

- Großflächige Feldgehölze, Baumhecken (Kennzahl 2.3 B)
- Heimische, standortgerechte Gebüsch, Hecken, Säume (Kennzahl 2.4 B)
- Arten- und strukturreiche Hausgärten mit altem Baumbestand/ Obstbäumen (Kennzahl 5.2 B)
- Extensiv gepflegte Straßenränder (Kennzahl 5.6 B)
- Unbefestigte Wege (Kennzahl 7.4 B)
- Versiegelte Fläche (Kennzahl 7.6 B)
- Wiesenbrache, ruderal Wiese (Kennzahl 9.5 B)
- Intensive Äcker, Mais in 2015 (Kennzahl 9.13 B)
- Intensiver Erwerbsgartenbau, Gemüseanbau in 2014 (Kennzahl 9.14 B)
- Bewachsene Feldwege mit nährstoffliebender Vegetation (Kennzahl 9.18 B)

Geltungsbereich

Entwurf

Bebauungsplan Nr. 4614 Zürcher Straße Biotop-/ Nutzungstypen - Bestand mit U-Bahn	
Plan-Nr.: 15-07/1.02	
Masstab: 1 : 1'700	Datum: 07.12.2015
ADLER & OLESCH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH MARIENSTRASSE 8, 90402 NÜRNBERG TEL.: 0911/230897-0 FAX: 0911/230897-39 E-MAIL: kontakt@adlerolesch.de	



Biotop-/ Nutzungstypen

Legende

Entwicklung (E)

- Heimische, standortgerechte Einzelbäume (Kennzahl 1.1 E)
- Großflächige Feldgehölze, Baumhecken (Kennzahl 2.3 B)
- Heimische, standortgerechte Gebüsch, Hecken, Säume (Kennzahl 2.4 B)
- Öffentliche Parks (naturnahe Spielplätze, Abwertung durch Nutzung) (Kennzahl 5.1 E)
- Öffentliche Parks (große, strukturreiche öffentliche Grünanlagen) (Kennzahl 5.1 E)
- Hausgärten -> in WA enthalten
Fläche Hausgärten = Fläche WA - Fläche bebaubar (Kennzahl 5.2 E)
- Röhrichte, Riede, Hochstauden (Kennzahl 6.3 E)
- Naturferne Stiltgewässer (Kennzahl 6.5 E)
- Unbefestigte Wege (Kennzahl 7.4 B)
- Versiegelte Fläche (Straßen) (Kennzahl 7.6 E)
- Allgemeines Wohngebiet WA
Grundflächenzahl + restliche Flächen = 100%
GRZ = bebaubare Fläche (Wertfaktor 0,4 und 0,1)
restl. Flächen = Hausgärten (Wertfaktor 0,3)
GRZ = 100% der bebaubaren Fläche
davon 75% extensiv begrünte Dachfläche (Kennzahl 7.1 E)
davon 25% techn. Regenwasserversickerung (Kennzahl 8.3 E)
- Flächen zur Regenwasserversickerung mit Nutzungsdruck (Kennzahl 8.2 E)
- Technische Regenwasserversickerung der befestigten Flächen (Kennzahl 8.3 E)
- Wiesenbrache, ruderaler Wiese (Kennzahl 9.5 B)
- Geltungsbereich

Entwurf

Bebauungsplan Nr. 4614 Zürcher Straße Biotop-/ Nutzungstypen - Planung	
Plan-Nr.: 15-07/1.03	
Masstab: 1 : 1'700	Datum: 03.12.2015
ADLER & OLESCH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH MARIENSTRASSE 8, 90402 NÜRNBERG TEL.: 0911/230897-0 FAX: 0911/230897-39 E-MAIL: kontakt@adlerolesch.de	